

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 16/20

der 16. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 19. Februar 2020, 18.30 Uhr
im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle
	Bettina Eberle-Frommelt
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Lukas Frick
	Bettina Fuchs
	Corinne Indermaur
	Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 15/20

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 15/20

1. Neubau Dorfplatz mit Tiefgarage – Projekt- und Kreditgenehmigung
2. Lebenshilfe Balzers e.V. – Jahresrechnung 2019
3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Hatidza Muric, Junkerriet 11, Balzers, und ihr Sohn Malik
4. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes
5. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag sowie die Abänderung weiterer Gesetze
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung (EO), Teil II
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2020 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 15/20

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 15/20 der Gemeinderatssitzung vom 5. Februar 2020 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 15/20

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 15/20 der Gemeinderatssitzung vom 5. Februar 2020 wird genehmigt.

1. Neubau Dorfplatz mit Tiefgarage – Projekt- und Kreditgenehmigung

Nach Ablehnung des Projektes «Treba» (Treffpunkt Balzers) im Jahr 2006 war das Thema Neugestaltung des Dorfcentrums von der Agenda verschwunden. Unter Einbezug der Bevölkerung wurde in den Jahren 2014/2015 der Workshop «Balzers Mitte» durchgeführt. Es sollen Projekte entwickelt werden, welche das Zentrum aufwerten, beleben, den sozialen Austausch bestärken und auch zukunftsgerichtet sind. Neben den Themen Wohnen im Alter, Pumptrack & Skatepark, Kindertagesstätte, Umgestaltung Junkerriet sowie Belebung der Burg war auch die Schaffung eines Dorfplatzes ein zentrales Anliegen. Die Vereine wurden mit einer Bedürfnisumfrage zum Dorfplatz aktiv miteinbezogen. Nach der Auswertung der Umfrage und im Zuge von Workshops hat der Gemeinderat im Sommer 2018 die Grobausrichtung des Dorfplatzes definiert. Es waren dies:

- Grösstmögliche Nutzungsflexibilität
- Platz für Grossveranstaltungen
- Attraktiver öffentlicher Raum
- Nicht überbaut (nur Teilbebauung mit erforderlicher Infrastruktur wie Buvette, WC-Anlage, Lager)
- Eingeschossige Tiefgarage und einige oberirdische Parkplätze

Diese Voraussetzungen wurden in den Wettbewerbsunterlagen detailliert beschrieben und das Verfahren zum Wettbewerb gestartet. Das Wettbewerbsverfahren wurde zweistufig durchgeführt. In einer ersten Phase wurden die bestgeeigneten Teilnehmer gesucht. Die Eignung für die Bewältigung der Aufgabe wurde mittels Darlegung der fachlichen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit sowie den entsprechenden Referenzen nachgewiesen. Auf die öffentliche Ausschreibung haben sich 22 Planerteams beworben. Die vom Gemeinderat ernannte Jury hat die Bewerbungen geprüft und auf definierte Kriterien bewertet. Der Gemeinderat hat die zugelassenen elf Teams formell bestätigt. Die elf Wettbewerbsbeiträge wurden anonym eingereicht. Nach einer formellen und wirtschaftlichen Prüfung erfolgte die Bewertung durch die eingesetzte Jury. Diese hatte auf Basis der im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Kriterien die Beiträge in verschiedenen Rundgängen bewertet und eine Rangierung mit Jurybericht verfasst. Die aktuellen Mitglieder des Gemeinderates haben anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2019 die Rangierung des Siegerprojektes genehmigt. Das Projekt «ORDO» wurde durch das Planerteam (Vogt Landschaftsarchitekten AG, Zürich/BBK Architekten AG, Balzers/ARGE: Baenziger Partner AG Ingenieure und Planer, St. Gallen & STW AG für Raumplanung, Chur) detaillierter ausgearbeitet und überprüft. Die Weiterbearbeitung des Wettbewerbs (bis zur Abstimmung) diente einer Präzisierung des Raumprogramms, der räumlichen Organisation, der Gestaltung und dem Charakter des Platzes sowie der Kosten. In diesem Zusammenhang wurden auch die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs (Erschliessung, Tiefgarage, Materialisierung, Trafostation, Nebenräume, etc.) überprüft.

Dorfplatz

Die Neugestaltung des Dorfcentrums von Balzers besteht aus folgenden gestalterischen Elementen:

- den Baumreihen
- dem Baumhain
- dem Dorfplatz
- dem bestehenden Trinkbrunnen

Die Verwendung der beiden Elemente 'Reihe' und 'Hain' schafft eine klare Platzfigur mit einem offenen Dorfplatz. Die Abgrenzung zur Strasse Gnetsch wie auch zu den bestehenden Bauten (Verwaltung, Saal, Schulbauten, Turnhalle) sind «weich». Die Kirschen, Kie-

fern und Linden verstärken den historischen lokalen Bezug und bilden atmosphärische Räume für die Menschen. Die berankten Lauben, welche die notwendigen kleinen Baukörper überdecken, ordnen sich den prägend wirkenden Baumpflanzungen unter und beziehen sich in Materialität und Rasterung auf den Platz. Sie schaffen den Raum stärker zu definieren und den Fokus auf die Mitte zu setzen. Der Platz ist durch die Randbereiche klar definiert. Die Parallelität zum Gemeindehaus und dem Hallenbad verstärkt die gestalterischen Gesten des Randes und kann die gewünschten Nutzungen vom Wochenmarkt bis hin zu grösseren Veranstaltungen aufnehmen. Auf dem Dorfplatz kann ein Festzelt von 45 m x 25 m problemlos aufgestellt werden. Im Alltag funktioniert der Dorfplatz als Bewegungsfläche sowie als Vorplatz verschiedener Einrichtungen des dörflichen Lebens. Verbindendes und wichtiges Element des Platzes ist der Belag. Der Platz wirkt durch einen strukturierten Belag sehr lebendig und schafft, je nach Sonneneinstrahlung oder Nässe, immer neue Eindrücke.

Der Dorfbrunnen, welcher seit 1970 auf dem Platz steht, ist ein wichtiger Teil des Entwurfes. Wasseranlagen auf Plätzen sollen öffentlich und verfügbar sein. Beim «neuen» Dorfplatz ist der Dorfbrunnen verschoben. Er wird in einer neuen strategischen Position platziert. Zwischen den Bäumen und kulinarischen Anlagen (Buvette oder mobile Marktstände) hat der Brunnen am Rande des Platzes seine neue Position gefunden.

Tiefgarage/Parkierung

Die Tiefgarage weist 104 Parkfelder, 23 Motorradparkplätze sowie Lagerräume auf. Es ist nördlich und südlich je ein Treppenaufgang vorgesehen. Der südliche Aufgang (Fürstenstrasse) wird ergänzt mit einem Personenlift. Dieser führt direkt zur Buvette. Entlang der Strasse Gnetsch sind weitere 15 oberirdische Parkfelder geplant. Die Veloabstellplätze werden entlang der bestehenden Saalfassade und beim nördlichen Eingang zur Turnhalle/Hallenbad positioniert. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zukünftig die südlichen oder östlichen Parzellen mit der Tiefgarage zu verbinden.

Mit Bezug auf die Anforderungen an den Dorfplatz und der Gestaltung des Siegerprojektes wurden weitere drei Tiefgaragenvarianten aufgezeigt und die Kosten ermittelt.

Variante 1	104 Parkplätze (1 Geschoss)	CHF	8'200'000.00
Variante 2	208 Parkplätze (2 Geschosse)	CHF	15'900'000.00
Variante 3	131 Parkplätze (2 Geschosse)	CHF	13'900'000.00
Variante 4	83 Parkplätze (2 Geschosse)	CHF	11'100'000.00

Aufgrund des Kosten-/Nutzenverhältnisses ist die Empfehlung für die Realisierung der Variante 1 (analog Siegerprojekt). Die eingeschossige Tiefgarage ist unter dem gesamten Dorfplatz angelegt. Das bestehende Parkplatzangebot kann mit der gewählten Variante erweitert werden.

Buvette und WC-Anlage

Das Wettbewerbsprogramm verlangte die Integration einer Gastroküche mit einer Theke. Diese Buvette wurde südlich des Platzes zusammen mit dem Treppenaufgang/Lift sowie einer WC-Anlage in einem einstöckigen Nebenbau zusammengefasst.

Verschiebung Trafostation/Materiallager

Im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Platznutzungen sollen regelmässig gebrauchte Infrastrukturen (Wochenmarktstände, Festbankgarnituren, Signalisationsmaterial, etc.) in unmittelbarer Platznähe eingelagert werden.

Im Zusammenhang mit der Weiterbearbeitung des Projektes konnte eine Optimierung des Trafostandes gefunden werden. Dieser soll neu zusammen mit dem Materiallager und der Einfahrt der Tiefgarage in einem einstöckigen Nebenbau zusammengefasst werden.

Verkehrsberuhigungen (flankierende Massnahmen zum Dorfplatz)

Im Zuge von Werkleitungs- und Strassenbauten sollen verschiedene Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und Geschwindigkeitsdosierung bei der Fürstenstrasse und Gnetsch umgesetzt werden. Der Knoten Fürstenstrasse/Gnetsch sowie die Einmündung Plattenbach sollen neu zu einem Rechtsvortritt umgestaltet werden. Bei der Fürstenstrasse im Bereich Altes Schulhaus/Altes Gemeindehaus bis zur Kreuzung Gnetsch sowie die Strasse Gnetsch bis zur Einfahrt in die Tiefgarage soll die Platzgestaltung mit der Strasse integriert werden. Die bestehenden Absperren sollen entfernt werden.

Weiterbearbeitung des Siegerprojektes «ORDO»

Die wesentlichen Punkte der Weiterbearbeitung des Siegerprojektes «ORDO» zeigen sich wie folgt:

- Neupositionierung der Trafostation und der damit gewonnenen drei Tiefgaragenparkplätze
- Optimierung der Nebenräume/Lagerräume
- Anpassung der Belagsflächen (Konzentration aufs Wesentliche)
- Reduktion von Bäumen im Bereich des Hallenbades
- Anpassung der Wiesenflächen beim Hallenbad
- Anordnung der Veloabstellplätze
- Präzisierung der Verkehrsberuhigungen

Kosten (inkl. MwSt.)

Auf Basis des Planerteams hat die Bau-Data AG eine Kostenschätzung in der Genauigkeit von +/- 15 % ausgearbeitet.

Tiefgarage mit Erschliessung	CHF	8'200'000.00
Dorfplatz	CHF	3'800'000.00
Buvette, WC-Anlage, Lager, Veloabstellanlage	CHF	1'000'000.00
Verlegung Trafostation	CHF	100'000.00
Bauherrenreserve 1)	CHF	1'000'000.00
Provisorien und Ersatzparkplätze	CHF	400'000.00
Total	CHF	<u>14'500'000.00</u>

1) Die Bauherrenreserve beinhaltet nicht definierte Projekthinhalte oder Wünsche des Bauherren resp. Gemeinderates

Flankierende Massnahmen wie der Werkleitungsbau (Wasser, Abwasser, Strassenbeleuchtung) oder der Strassenbau Gnetsch und Fürstenstrasse sind nicht Bestandteil der Projektkosten «Gestaltung Dorfplatz».

Infoveranstaltung Januar 2020

Anlässlich einer Infoveranstaltung vom 29. Januar 2020 wurde das vorliegende Projekt inkl. Kosten der Bevölkerung im kleinen Gemeindesaal vorgestellt. Die Rückmeldungen zum Projekt waren mehrheitlich positiv. Kritische Stimmen gab es zur Anzahl der Baumpflanzung und zur Platzgrösse. Die Anordnung der Baumreihen ist für die Raumstrukturierung, Trennung und Schaffung einer angenehmen Platzatmosphäre zu jeder Jahreszeit von grosser Bedeutung. Dies als Voraussetzung und als Grundlage für einen belebten und lebendigen Dorfplatz für Alt und Jung. Der Dorfplatz soll auch eine gute Atmosphäre bieten, auch wenn keine Veranstaltung stattfindet.

Der Platzbedarf für die verkehrstechnische Erschliessung für Anlieferungen bei der Gemeindesaal-Rampe und Turnhalle etc. wurde geprüft und nachgewiesen. Infrage gestellt wurde ausserdem, ob der Platz für ein grosses Festzelt ausreicht. In der Zwischenzeit wurde der Platzbedarf nachgewiesen. Ein Fest mit rund 1'000 Besuchern kann in einem Zelt der Grösse 30/45 m oder 25/45 m und diversen Anbauzelten abgehalten werden.

Weiteres Vorgehen

Ausarbeitung Informationstools (Broschüre und Website)	Feb./März 2020
Infoveranstaltung zur Abstimmung	März 2020
Gemeindeabstimmung über Kredit	April 2020
Projektierung/Submission	Dez. 2020
Realisierung	2021 bis 2022

Bei der abschliessenden Diskussion im Gemeinderat wurde zusammenfassend erwähnt, dass eine durchgeführte Bedürfnisumfrage, bei der Balzner Vereine, Schulen und private Personen teilnahmen, deutlich gezeigt hat, dass die Schaffung eines Dorfplatzes ein zentrales Anliegen ist. Mit der Realisierung des vorliegenden Projektes wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das vorliegende Projekt eine Investition in die Balzner Dorfgemeinschaft, eine Investition in zukünftige Generationen und eine Investition am richtigen Ort ist. Ein Mitglied des Gemeinderates bedauert, dass die Erstellung eines Dorfplatzes ohne Tiefgarage nicht zur Abstimmung vorgelegt wird. Die hohen Kosten sowie das veränderte Bewusstsein für Verkehrs- und Klimapolitik würden gegen den Bau einer Tiefgarage sprechen.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 5 FBP dafür; 1 FL dagegen)

Der Gemeinderat befürwortet die Realisierung eines Dorfplatzes inkl. Tiefgarage mit Kosten von total CHF 14'500'000.00.

Der Gemeinderat genehmigt für die Erstellung eines Dorfplatzes inkl. Tiefgarage einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt.

Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 18. März 2020 wird der Bevölkerung das Projekt nochmals vorgestellt und am 5. April 2020 wird das Projekt den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt.

2. Lebenshilfe Balzers e.V. – Jahresrechnung 2019

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

Der Vorstand der Lebenshilfe Balzers e.V. hat die Jahresrechnung 2019 genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird dem Gemeinderat beantragt, der Jahresrechnung 2019 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2019 zuzustimmen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2019 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2019 der Exacta AG, Triesen, zu.

3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Hatidza Muric, Junkerriet 11, Balzers, und ihr Sohn Malik

Frau Hatidza Muric, Junkerriet 11, Balzers, und ihr Sohn Malik haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Hatidza Muric, Junkerriet 11, Balzers, und ihrem Sohn Malik

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Hatidza Muric, Junkerriet 11, Balzers, und ihr Sohn Malik sind derzeit Staatsangehörige von Montenegro. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichten sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von Frau Hatidza Muric, Junkerriet 11, Balzers, und ihrem Sohn Malik erhebt.

4. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Das Liechtensteiner Lehrerdienstgesetz (LdG) stellt grundsätzlich eine zeitgemässe Basis für die Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern an den öffentlichen Schulen dar. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass einige punktuelle Anpassungen notwendig sind, weshalb die Regierung eine Teilrevision des LdG vorschlägt. Die Neuregelung bzw. Konkretisierung betrifft den Einsatz befristeter Dienstverträge, die Gleichstellung der Lehrkräfte auf Kindergarten- und Primarstufe, die Vorschriften über die Kündigung sowie die Kompetenz der Regierung, die Lehrpersonalbeurteilung mittels Verordnung an die Schulleitungen übertragen zu können.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt bis 28. Februar 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat in Absprache mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Balzers folgende Stellungnahme abgibt:

Wir begrüßen die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich.

Befristete Dienstverhältnisse: Die geltende Regelung kann zur Folge haben, dass eine Lehrperson theoretisch «für immer» von einer unbefristeten Anstellung ausgeschlossen wird, obwohl sie einwandfreie Arbeit leistet. Dies ist für die betroffenen Lehrpersonen sowohl unbefriedigend als auch verunsichernd und ist nicht mit dem geltenden EWR-Recht zu vereinbaren. Deshalb begrüßen wir es ausdrücklich, dass der betreffende EWR-Rechtsakt umgesetzt wird.

Gleichstellung der Lehrkräfte auf Kindergarten- und Primarschulstufe: Hierfür sprechen gleich mehrere Gründe. Erstens zeigt die Schulentwicklung der letzten Jahre eine zunehmende Annäherung von Kindergarten und Primarschule auf. Basisstufen und altersdurchmisches Lernen sind auch in Liechtenstein gelebte Praxis, die sich bewährt. Zweitens zeigen die intensiven Bemühungen im Bereich der Frühen Förderung, welche grosse Bedeutung dem vorschulischen Bereich zukommt. Gerade für die Kleinsten brauchen wir gut ausgebildetes Personal, damit wir Chancengerechtigkeit in der Bildung überhaupt anstreben können. Und drittens ist die Ausbildung der Kindergartenlehrpersonen schon seit vielen Jahren auf derselben Stufe angesiedelt wie diejenige der Lehrpersonen. Es ist auch eine Realität, dass wir Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen haben, die auf derselben Stufe zusammenarbeiten. Der neue Lehrplan sieht zudem vor, dass in Zyklen und weniger in Klassenstufen gedacht wird. Für den ersten Zyklus (Kindergarten und 1. - 3. Primarschulstufe) müssen die Lehrpersonen flexibel eingesetzt werden können, ohne dass sie besoldungsmässige Nachteile haben. Das gilt auch für den EG-Unterricht.

Kündigungsregelung: Die neue Kündigungsregelung begrüßen wir ausdrücklich. Erst damit ist es möglich, fehlbare Lehrpersonen innert nützlicher Frist zu entlassen. Leider kommt es auch bei Lehrpersonen vor, dass sie ihren Auftrag nicht zufriedenstellend erfüllen. Es muss möglich sein, sie zu entlassen, ohne dass sie über ein Jahr in einem Team bleiben können und damit unter Umständen eine grosse Belastung für das Lehrerteam, die Eltern, die Kinder und die Atmosphäre an einer Schule darstellen.

5. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Der Ablauf prozessualer Fristen wird durch Samstage, Sonntage oder Feiertage sowie den Karfreitag gehemmt. In der Praxis gibt es immer wieder Unsicherheiten betreffend die Hemmung des prozessualen Fristenablaufes an bestimmten Tagen, insbesondere an den sogenannten „Bankfeiertagen“.

Aufgrund dessen erscheint es angezeigt, diesbezüglich Rechtssicherheit für alle Rechtsanwender bzw. Praktiker zu schaffen und eine einheitliche Rechtsgrundlage zu normieren, welche die Thematik des prozessualen Fristenablaufes abschliessend klärt.

Mit der gegenständlichen Vorlage und der damit verbundenen Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1964 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag sowie der Abänderung weiterer (Neben-) Gesetze soll eine klare und praktikable Lösung geschaffen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Hemmung des prozessualen Fristenablaufes) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur bis 28. Februar 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur) wird verzichtet.

6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umsetzen. Alle Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen (Land und Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen) sind vom Anwendungsbereich erfasst, sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erzeugt und keine der Ausnahmebestimmungen greift (bestimmte Webinhalte wie Online-Kartenmaterial oder Extranet sind ausgenommen, teilweise mit zeitlicher Beschränkung).

Bei der gegenständlichen Gesetzesvorlage wurde als Rezeptionsgrundlage das österreichische Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) herangezogen, womit die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Österreich umgesetzt wurde. Die inländische Umsetzung soll jedoch im bestehenden Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) erfolgen, insbesondere aus legislatischen Gründen bzw. da im BGIG bereits Bestimmungen über Barrierefreiheit, Dienstleistungen des Gemeinwesens im Internet, Beratung von Privaten und Behörden in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung usw. bestehen.

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen oder bereitzustellen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang besser zugänglich gemacht werden. Das Konzept des „barrierefreien Zugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie die Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 1. März 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft) wird verzichtet.

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung (EO), Teil II

Die gegenständliche Vorlage ist als zweiter und letzter Teil einer umfassenden Exekutionsrechtsreform zu sehen.

Im ersten Teil wurden der Allgemeine Teil der Exekutionsordnung und die Bestimmungen über die Fahrnisexekution grundlegend überarbeitet. Diese Gesetzesänderung trat mit LGBl. 2018 Nr. 472 am 1. März 2019 in Kraft.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nunmehr vor allem zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen sollen die noch offenen Fragen betreffend das Exequaturverfahren aus Teil I der Exekutionsrechtsreform von 2018 einer abschliessenden Beantwortung zugeführt werden, zum anderen sollen die Lohnpfändung und die Zwangsversteigerung sowie Zwangsverwaltung von Liegenschaften novelliert und – soweit möglich und sinnvoll – an die österreichische Rezeptionsvorlage angepasst werden.

Dabei wird insbesondere der Vollzugsvorrang der Lohnexekution vor der Fahrnisexekution geregelt und die Möglichkeit der Lohnexekution bei unbekanntem Arbeitgeber neu geschaffen. Darüber hinaus werden die verschiedenen Berechnungen und Festsetzungen des unpfändbaren Betrages und die gerichtliche Entscheidung in Zweifelsfällen näher geregelt, was zu einer Entlastung der Drittschuldner führt. Die Neuerungen beim Zwangsversteigerungsrecht dienen vor allem einer Straffung und Vereinfachung des Verfahrens.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung (EO), Teil II, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur bis 6. März 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur) wird verzichtet.

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG)

Je nach Begebenheiten bestehen zwischen einzelnen Gemeinden beträchtliche Steuerkraftunterschiede. Die Steueranteile der meisten Gemeinden reichen dabei nicht aus, um die Gemeindeaufgaben vollständig wahrnehmen zu können. Im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichssystems erfolgen Ausgleichsbeiträge vom Land an die finanzschwächeren Gemeinden, um die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherzustellen. Während die Steuerkraftunterschiede damit für die finanzschwächeren Gemeinden ausgeglichen werden, können einige Gemeinden trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbssteuern hohe Reserven bilden.

Um eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede zu erreichen, muss das bestehende System erweitert werden und die finanzstarken Gemeinden einen Teil dazu beitragen. Anstelle eines einseitigen Ausgleichs sollen Finanzausgleichszahlungen zukünftig nicht nur vom Land an die Gemeinden, sondern auch von einer Gemeinde an das Land möglich sein. Ergänzend zum bestehenden Finanzausgleichssystem wird deshalb die Einführung einer anteilmässigen Kürzung von 30 % der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden standardisierten Steuerkraft vorgeschlagen. Bei der Festlegung der Kürzung gilt es, eine Abwägung zwischen der gewünschten Annäherung der Steuerkraftunterschiede sowie des Anreizverlustes zur Generierung von Gemeindesteuerereinnahmen zu finden. Aus Sicht der Regierung kann diesem Verhältnis mit der vorgeschlagenen Kürzung von 30 % entsprochen werden.

Zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleineren Gemeinden schlägt die Regierung des Weiteren vor, die bei der Sanierung des Landeshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Beschluss (einstimmig)

Die Gemeindevorstellung beantragt, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

1. Rückblick auf das Finanzausgleichsgesetz seit 2007

Bevor auf die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes eingegangen wird, gilt es einen Blick zurückzuwerfen. Das im Jahr 2007 in Kraft getretene und für das Rechnungsjahr 2008 erstmals angewendete Finanzausgleichsgesetz hat sich aus Sicht der Gemeinden bewährt. Mit der Abkehr vom ertragsorientierten System zu einem aufwandorientierten, am Finanzbedarf der Gemeinden ausgerichteten Finanzausgleich konnten verschiedene Ziele erreicht werden. Der Zweck der Ausgleichsbeiträge, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, wurde erreicht und die Planungssicherheit für die Gemeinden konnte massgeblich erhöht werden. Der Finanzausgleich gleicht sinkende Steuererträge aus und ermöglicht den

Gemeinden, für zukünftige Aufgaben oder grosse Projekte Reserven zu öffnen.

2. Massnahmenpaket I zur Sanierung des Staatshaushalts 2012

Dennoch verzeichneten die Finanzzuweisungen an die Gemeinden seit dem Jahr 2008 eine deutliche Verminderung. Grund dafür war das im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts beschlossene Massnahmenpaket I, welches zu einer Reduktion der Finanzzuweisungen an die Gemeinden in Höhe von jährlich CHF 50 Mio. führte. Dabei wurden die nachstehenden Anpassungen des Finanzzuweisungssystems vorgenommen:

- Vollständige Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer
- Senkung des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40 % auf 35 %
- Begrenzung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von 40 % auf 25 %
- Reduktion des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71. (Dies entspricht einer Reduktion von rund 18 %).
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10 %

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden waren beträchtlich und schränkten deren Handlungsspielraum enorm ein. Beispielsweise sind seit der Streichung des 2/3-Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer von 2012 bis 2018 rund CHF 104 Mio. mehr beim Land verblieben, obwohl die Gemeinden in der Regel einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Handänderung eines Grundstücks in der Gemeinde leisten, sei dies in Form von Infrastruktur- oder Erschliessungskosten, usw. Bemerkenswert ist zudem, dass die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer seit 2012 (Total CHF 18 Mio.) stetig angestiegen ist und allein im Jahr 2018 landesweit eine Summe von rund CHF 33 Mio. erreichte.

Auch die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen (Pauschalbesteuerung), an welcher die Gemeinden bis 2012 mit einem Anteil von rund 60 % beteiligt waren, erhöhte sich von 2012 mit rund CHF 5 Mio. in der Zwischenzeit um das Doppelte auf rund CHF 10 Mio., die nun zur Gänze beim Land verbleiben. Die Streichung des Gemeindeanteils an der Pauschalbesteuerung beläuft sich von 2013 bis 2018 auf rund CHF 34 Mio.

Die Gemeinden waren weitaus am stärksten von den Massnahmenpaketen zur Sanierung des Staatshaushalts betroffen und leisteten bzw. leisten noch heute einen wesentlichen Beitrag für einen mehr als ausgeglichenen und gesunden Staatshaushalt.

Die Regierung hielt dazu im Bericht und Antrag zur Anpassung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsperiode 2020 – 2023 (Nr. 82/2018) fest: „Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit der Reduktion der Finanzzuweisungen seit dessen Einführung bereits einen erheblichen Anteil zur Sanierung des Landeshaushalts beisteuerten.“

3. Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung des Finanzzuweisungssystems an die Gemeinden und der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden vom 2. Oktober 2018, im Landtag behandelt am 7. November 2018

Bei diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, welche Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzzuweisungssystems ergriffen werden könnten, um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzzuweisungen vom Staat an die Gemeinden weiter zu reduzieren und in welchen Bereichen eine weitere Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem Staat und den Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre.

In der Postulatsbeantwortung unterbreitete die Regierung sieben Anpassungsvarianten, die identisch mit denjenigen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes sind. Der Landtag lehnte den Antrag der Regierung mit 13 Stimmen bei 24 Anwesenden ab, der lautete, die Regierung zu beauftragen,

eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden auszuarbeiten. Die Regierung hat nun dennoch nach nur einem Jahr seit diesem Landtagsbeschluss eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, dessen Inhalt vom Landtag bereits abgelehnt bzw. nicht unterstützt wurde. Die Gemeinden sehen sich deshalb veranlasst, einen Alternativvorschlag einzubringen (Punkt 5.).

4. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes – Vorschlag der Regierung

Die Regierung schlägt im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vor, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen und bewertet die verschiedenen möglichen Anpassungsvarianten. Dabei kommt sie im Rahmen der Massnahmenbewertung zum Schluss, die Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ weiterzuverfolgen, obwohl diese vom Landtag abgelehnt wurde. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt, die geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede sei. Um die Steuerkraftunterschiede zu verringern, müssten die finanzstarken Gemeinden einen wesentlichen Teil beitragen, wenn die Ausrichtung von Finanzausgleichsmitteln in der Stufe 1 unverändert bliebe.

Die Regierung hält hinsichtlich ihrer bevorzugten Variante fest, dass aufgrund der Veranlagung der Ertragssteuer und der Verteilung der Gemeindesteueranteile durch das Land ertragssteuerseitige Massnahmen einfach umzusetzen seien.

Des Weiteren schlägt die Regierung vor, zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleinen Gemeinden die bei der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Aus Sicht der Regierung habe sich das bestehende ausgabenbasierte Finanzausgleichssystem insbesondere für die finanzschwächeren Gemeinden sehr bewährt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Zweckartikels und der Anpassung des bestehenden Finanzausgleichsgesetzes könnten die beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter vermindert werden, ohne dass eine Neukonzipierung des Finanzausgleichssystems notwendig wäre. Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen.

5. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes – Vorschlag der Gemeinden

Eingangs gilt es festzuhalten, dass die Gemeinden als zweite Verwaltungsebene im Staat eine wichtige Funktion wahrnehmen und für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel benötigen. Dies wird mit der von den Gemeinden erhobenen Vermögens- und Erwerbssteuern, weiteren Gebühren und Abgaben und insbesondere den Finanzzuweisungen des Landes grundsätzlich gewährleistet. Eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs ist deshalb nicht notwendig. Notwendig ist hingegen eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, um die Steuerkraftunterschiede der einzelnen Gemeinden zu vermindern.

In diesem Zusammenhang führte S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein in seiner Ansprache anlässlich der Landtagseröffnung am 16. Januar 2020 aus: „Da sich die Staatsaufgaben von Land und Gemeinden und die damit verbundenen Kosten in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt haben, spricht einiges dafür, dass der Finanzausgleich zulasten einiger sehr grosszügig ausgestatteter Gemeinden bzw. zugunsten des Landes sowie finanzschwacher Gemeinden überarbeitet wird.“

Aus Sicht der Gemeinden ist es jedoch nicht angebracht, wie von der Regierung vorgeschlagen, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zulasten der Gemeinden vorzunehmen. Auch der Staat verfügt über beträchtliche finanzielle Mittel um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das staatliche Finanzvermögen beträgt per Ende 2018 rund CHF 2.2 Milliarden und deckt somit rund 3 Jahresausgaben des Staates. Zudem obliegt es alleine dem Staat bzw. dem Landtag, im Falle eines Konjunkturabschwungs oder einer

Rezession die notwendigen Massnahmen auf Gesetzesebene zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinden haben diese Möglichkeit nicht. Eine Verschiebung von öffentlichen Geldern von den Gemeinden zum Staat ist somit nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Dies insbesondere auch deshalb, nachdem die Gemeinden im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts den mit Abstand grössten Beitrag geleistet haben, indem seit 2013 jährlich weit über CHF 50 Mio. beim Land verblieben sind und nicht den Gemeinden zugute kamen. Darüber hinaus fliessen neue ergiebige Steuererträge, wie beispielsweise die Geldspielabgabe, derzeit zur Gänze in die Landeskasse.

Die Gemeinden haben die verschiedenen im Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Varianten geprüft. Sie kommen zum Schluss, dass zur Verminderung der Steuerkraftunterschiede durch Reduktion bei den finanzstarken Gemeinden und einer gleichzeitigen Ergänzung bei den Finanzausgleichsgemeinden eine Anpassung der Finanzzuweisungen im Bereich der Ertragssteuer und beim Finanzausgleich am Sinnvollsten ist und schlagen eine Abänderung des Finanzausgleichs- und des Steuergesetzes in drei Bereichen vor:

5.1. Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer

Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht festhält, könne der Maximalanteil einer Gemeinde an der Ertragssteuer weiter gesenkt werden, nachdem dieser mit dem Projekt zur Sanierung des Staatshaushalts bereits einmal von 40 % auf 25 % herabgesetzt wurde. Eine weitere Verminderung um 5 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen und vertretbar.

Durch die Maximalbeschränkung wird sicherlich die Anreizwirkung zur Ansiedelung weiterer Betriebe in der durch die Kürzung betroffenen Gemeinde und zur Generierung von weiteren Ertragssteuereinnahmen vermindert, dennoch könnten die starken Standortvorteile zugunsten der anderen Gemeinden reduziert werden. Die Wirkung dieser Massnahme wäre sehr direkt, da eine vollständige Kürzung auf einen bestimmten Maximalanteil erfolgen würde. Eine Verminderung des Maximalanteils von 25 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen, obwohl er nicht den Vorstellungen der Regierung entspricht, die bei dieser Abänderungsvariante im Vernehmlassungsbericht eine Kürzung auf 15 % vorsieht.

Der Vorschlag der Gemeinden würde zu einer weiteren Annäherung der Steuerkraftunterschiede der Gemeinden führen, gleichzeitig würde die Anreizfunktion nicht vollständig abgebaut. Betroffen von dieser Massnahme wären einzig die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche bei einer Verminderung von 5 % der Summe aller Gemeindeanteile an der Ertragssteuer eine weitere Kürzung hinnehmen müssten. Im Rechnungsjahr 2018 hätte diese weitere Kürzung für die beiden Gemeinden je rund CHF 4 Mio. betragen.

Sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden, wäre nicht nur das Finanzausgleichsgesetz anzupassen, sondern auch das Steuergesetz in Art. 74 Abs. 2).

Nachdem der Staat über erhebliche Finanzreserven verfügt, schlagen die Gemeinden vor, die Finanzzuweisungen an die Gemeinden im Bereich des Finanzausgleichs für die finanzschwächeren Gemeinden sogar weiter zu erhöhen, beispielsweise im Umfang der genannten, weiteren Kürzungen des Maximalanteils einer Gemeinde an den Ertragssteuern.

5.2. Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die Finanzausgleichsgemeinden

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter zu vermindern, schlagen die Gemeinden vor, die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer den Finanzausgleichsgemeinden in Stufe 1 durch die Erhöhung des Faktors(k) weiterzugeben.

Die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer sollen über eine Erhöhung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs den Gemeinden zukommen, die in Stufe 1 des Finanzausgleichs anspruchsberechtigt sind. Nachdem der Faktor(k) alle vier Jahre vom Landtag festgelegt wird, könnte als Berechnungs- und Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der durch die Verschärfung der Kürzungsregelung

der Ertragssteuer aufgelaufenen Summe der letzten vier Jahre herangezogen werden. Konkret würde dies bedeuten, dass die Summe der weiteren Kürzung der Ertragssteuer von 25 % auf 20 % bei den finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan und allenfalls ein Landesanteil den finanzschwächeren Gemeinden in Stufe 1 des Finanzausgleichs zugute käme.

Nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Rechnungsjahr 2008 wurde der Faktor(k) bis 2019 stets gesenkt. Im Zuge der Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts erfolgte eine schrittweise Reduktion von 0.87 auf 0.76 und für die Finanzausgleichsperioden von 2014 bis 2019 eine weitere Senkung auf 0.71.

Gemäss Art. 5 Abs. 3) des Finanzausgleichsgesetzes errechnet sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der vorangegangenen letzten vier Jahre mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor(k). Der Vorschlag der Regierung orientiert sich dabei in der Regel an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs nicht von den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden ausgegangen wird? Mit dieser Vorgehensweise würden die Gemeinden für ihren sorgsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden.

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden haben sich seit 2007 anfangs leicht erhöht und anschliessend stets vermindert, was auf den sparsamen und haushälterischen Umgang mit den den Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zurückzuführen ist. Bis 2019 wurden die Gemeinden für ihre verantwortungsbewusste Führung der Gemeindehaushalte und für ihre vorausschauende und sorgfältige Planung ihrer Projekte durch die Herabsetzung des Faktors(k) im Grunde genommen bestraft.

Der Landtag hat nun im November 2018 aufgrund einer weiteren Verminderung der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden im Sinne einer Beibehaltung der bisherigen Höhe des Mindestfinanzbedarfs den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023 auf 0.76 angehoben. Mit einer weiteren Erhöhung des Faktors(k) könnte der genannten Bestrafung zusätzlich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus erhielten die Finanzausgleichsgemeinden durch die Erhöhung des Faktors(k) mehr Mittel und die Steuerkraftunterschiede zu den Nicht-Ausgleichsgemeinden könnten vermindert werden.

5.3. Anpassung der Abstufungen in Stufe 2 des Finanzausgleichs

In der zweiten Zuteilungsstufe des Finanzausgleichs werden den kleineren Gemeinden die Kosten für die Kleinheit entschädigt. Durch die Grössennachteile haben die kleineren Gemeinden höhere Pro-Kopf-Ausgaben, da ein gewisses Mass an Grundinfrastruktur und Basisleistungen zu finanzieren ist. In der zweiten Stufe anspruchsberechtigt sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis maximal 3300, wobei der Zuschlag pro Kopf grössenabhängig erfolgt.

Die bisherigen Abstufungen unterliegen keiner objektiv nachvollziehbaren Struktur. Der erste Abschlag des Einwohnerzuschlags tritt bei 501 Einwohnern ein, der zweite bei 2001 Einwohnern und der dritte bei 3301 Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Abstufungen des Einwohnerzuschlags anzupassen, beispielsweise mit einer Linearisierung des Einwohnerzuschlags ab 500 Einwohnern.

6. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet.

Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sieht die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht derzeit keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben, und diese Kosten dann über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung im Blickwinkel von „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüssen, die sich wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht schreibt, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“.

7. Mitarbeit der Gemeinden in Arbeits- oder Projektgruppe

Die Gemeinden begrüssen zeitnah die Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze und/oder eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat.

8. Ergänzungen der Gemeinde Balzers

Ergänzend zu den bisherigen allgemeinen Ausführungen werden hier noch einige konkrete Punkte und Argumente die Gemeinde Balzers betreffend aufgeführt.

Ein sehr grosser Anteil der Balzner Infrastrukturen wie Strassen inklusive Werkleitungen sowie Hochbauten gehen auf die Amtszeit des Vorstehers Emanuel Vogt (1966 bis 1987) zurück. Viele Bauwerke wurden in den letzten Jahren kontinuierlich erneuert oder ersetzt. Im Durchschnitt investierte die Gemeinde jährlich rund CHF 3 Mio. allein in den Strassenbau inklusive Werkleitungen. Dazu kamen Hochbauten wie beispielsweise die Turnhalle und das Hallenbad oder das Alters- und Pflegeheim Schlossgarten (2015/2016), die auf einen aktuellen Stand gebracht werden mussten (Behindertengleichstellung, Energietechnik, Erdbebensicherheit).

Andere Projekte und Vorhaben wurden in der Vergangenheit zurückgestellt, weil aufgrund der Finanzkrise 2008 und der daraus resultierenden unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung die Gemeindefinanzen nicht im früheren Ausmass gesichert schienen. Für die Realisierung des neuen Werkhofs mit Feuerwehrdepot konnten bis Ende 2010 letztmals erhebliche Subventionen des Landes bezogen werden. Im Anschluss daran wurden mehrere geplanten Bauprojekte aus finanziellen Gründen nicht mehr umgesetzt. Der Balzner Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes zeigt sich deshalb nicht zuletzt in den seit 2010 stark gesunkenen Pro-Kopf-Ausgaben, die den aufgeschobenen Projek-

ten entsprechen. Als Folge konnten die Finanzreserven geringfügig aufgebaut werden, obwohl die jährlichen Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinde Balzers durch die Reduktion des Faktors(k) und den tieferen Mindestfinanzbedarf von 2008 bis 2020 um fast 40 % gesunken sind.

Inzwischen ist die Zeit vorangeschritten und die Bauwerke aus den 1970er-Jahren müssen dringend saniert werden. Häuser, die für den Schulunterricht genutzt werden, das Sportplatzgebäude oder das Tennishaus entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit. Auch die Spielfelder oder Tennisplätze haben nach 50 Jahren das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und entsprechen auch nicht mehr den Sicherheitsanforderungen (wie umgeknickte Lichtmaste zeigen). Die jährlichen Werkleitungsbauten sollten in den nächsten Jahren noch intensiviert werden, weil beispielsweise das Trinkwasser-Hauptleitungsnetz zu fast 20 % älter als 50 Jahre ist und zu mehr als der Hälfte in den Jahren von Vorsteher Emanuel Vogt erbaut wurde (bis 1987).

Zudem wünscht sich die Bevölkerung seit langem einen Dorfplatz mit Tiefgarage, der auch in den nächsten Jahren realisiert werden soll. Die vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2022 zeigt deshalb einen Abbau der Finanzreserven (in Form von Finanzanlagen, ohne vorsorglichen Bodenerwerb) von rund CHF 33 Mio. per Ende 2018 auf CHF 13 Mio. per Ende 2022. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel vom Land wird die Gemeinde in absehbarer Zeit die heute vorhandene Infrastruktur (Verwaltungsvmögen, Werkleitungen, Schulhäuser usw.) nicht im notwendigen Mass sanieren beziehungsweise erhalten können.

Mit dem Anheben des Finanzausgleichs auf Stufe 1 erfahren die Finanzausgleichs-Gemeinden eine einheitliche finanzielle Entlastung. Diese Lösung könnte auch als Wegbereiter dienen, um in einem zweiten Schritt die unterschiedlichen Gemeindesteuerzuschläge abzuschaffen und diese auf einen landesweit einheitlichen Satz festzulegen.

Abschliessend danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

Schluss der Sitzung 22.00 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 12. März 2020